

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung I/PR3
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-17.501/0001-/
PR3/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Tü/sch/48030

Klappe (DW) Fax (DW)
39202 100265

Datum
13.02.2013

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und nimmt wie folgt Stellung:

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht nach dem Modell „9 + 2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Mit der im Entwurf vorgelegten Sammelnovelle soll die Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Zuständigkeitsbereich des BMVIT erfolgen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat gegen die geplante Novelle zwar grundsätzlich keinen Einwand, lehnt jedoch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in den §§ 32b Bundesstraßengesetz (Artikel I) und 13b Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (Artikel VIII) ab, weil er aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in der Vollzugspraxis zu viele Interpretationsprobleme aufzuwerfen droht. Die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für alle Beschwerden in Zusammenhang mit dem Bundesstraßengesetz sowie dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz und die Wiedereinrichtung der Schienen-Control Kommission wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ausdrücklich begrüßt.

Gemäß § 2 des Entwurfs des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (in der Folge: VwGVG) entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit nicht die Bundes- oder Landesgesetze die Entscheidung durch den Senat vorsehen. Da das

Schieneverkehrsmarkt-Regulierungsrecht eine spezielle und sehr komplexe Materie darstellt, sollte nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes künftig ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts über Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control GmbH. bzw. der Schienen-Control Kommission entscheiden. Dadurch wird sowohl eine Spezialisierung von Richtern des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Schienenverkehrsmarktregulierung als auch ein juristischer Austausch innerhalb eines Senates sichergestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär